

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen der *feine apps GmbH* (im Nachfolgenden „Auftragnehmer“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Nachfolgenden „Kunde“). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Auftragnehmer nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsbereich ÖHPV des Auftragnehmers.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber überlässt dem Kunden die vertragsgegenständliche Software (im Nachfolgenden „Software“) gegen die vereinbarte Vergütung als Mietsoftware inkl. Bereitstellung (Software as a Service / SaaS).
2. Dazu wird die Software vom Auftragnehmer für den Kunden über das Internet für die Nutzung mit aktuellen Browsern zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung einer Internetverbindung und der Endgeräte erfolgt durch den Kunden und ist nicht Teil des Vertrages.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Auftragnehmer diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Dazu sendet er dem Kunden nach Bestellung eine Rechnung und einen Lizenzvertrag für die Software zu.
2. Nach Zahlungseingang des fälligen Rechnungsbetrags erhält der Kunde

Zugangsdaten und Kennwort für die Nutzung über das Internet.

§ 4 Lizenz und Umfang der Nutzung

1. Der Auftragnehmer überträgt als Rechtsinhaber dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer des Vertrag zu nutzen.
2. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus der dem Programm beigefügten Dokumentation.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand weder in Teilen noch als Ganzes zu vermieten, zu verpachten, zu unterlizenzieren, zu verleihen oder das Kopieren des Lizenzgegenstandes auf den Computer eines anderen Nutzers zu genehmigen.
4. Der Kunde erwirbt das ausschließliche Recht, die Software für die Kassen und Zahlstellen, die direkt zum Unternehmen des Kunden gehören, einzusetzen.

§ 5 Eigentum und Urheberrechte

1. Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu bearbeiten oder sonst umzugestalten.
3. Der Kunde bleibt alleinberechtigter und verantwortlicher Eigentümer der kundenspezifischen Daten.

§ 6 Gebühren, Fälligkeit

1. Für die Nutzung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung. Die Gebühr wird jährlich im Voraus entrichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen. Drei Monate vor einer Preiserhöhung wird der Kunde darüber informiert. Die Preiserhöhung gilt nicht für Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Der Kunde ist berechtigt, den Lizenzvertrag aufgrund einer Preiserhöhung mit einer Frist von 2 Monaten vor dem in Kraft treten der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch

zugänglich gemacht werden.

2. Der Kunde ist für die Bereitstellung der Internetverbindung sowie der Endgeräte verantwortlich. Die Endgeräte sind vom Kunden auf aktuellem Stand sowie frei von Schadsoftware zu halten.
Der Kunde ist ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung aktueller Standards zum Umgang mit Zugangsdaten und Kennwörtern durch seine Mitarbeiter.

§ 8 Prüfpflicht / Mängelrechte

1. Der Auftragnehmer übernimmt für eine Zeit von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass das Produkt hinsichtlich seiner Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation entspricht. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, elektronische Anwendungsinhalte, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie immer fehlerfrei arbeiten.
2. Die Software sowie bereitgestellte Updates sind sofort nach Empfang zu prüfen, insbesondere auf Mängel, Betriebsfähigkeit und enthaltene Schadsoftware. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an den Auftragnehmer zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
3. Für Mängelrechte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (§ 439 Abs. 1 BGB) dem Auftragnehmer zu. Er wird auftretende Mängel regelmäßig durch Bereitstellung eines Updates beseitigen. Die Lieferung des Updates erfolgt in angemessener Frist.
4. Sollte es dem Auftragnehmer wiederholt nicht möglich sein, binnen angemessener Frist einen Mangel zu beseitigen, kann der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer weiteren, schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen die Vergütung herabsetzen (mindern) oder die Vereinbarung kündigen, sollte er dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Ein unerheblicher Mangel der vertraglichen Leistungen lässt Mängelansprüche nicht entstehen.
5. Mängelrechte verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Haftet der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so gilt folgendes:
Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung ferner auf den voraussehbaren typischen Schaden (vertragstypischer Durchschnittsschaden) begrenzt.
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt, insbesondere die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen eines Mangels, eine etwa übernommene Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Eine darüber hinausgehende Haftung – insbesondere für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden – ist ausgeschlossen. Mangelfolgeschäden sind insbesondere entgangener Gewinn und Datenverlust.
4. Im Falle einer Inanspruchnahme aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Meldungen über aufgetretene Fehler gemäß § 7 oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Schadsoftware, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
5. Veranlasst der Kunde die Benutzung der Software durch Dritte, stellt er den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die diese – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftragnehmer geltend machen.
6. Die Inhalte der Software wurden von Fachautoren sorgfältig erstellt. Sie beruhen auf Quellen, die als verlässlich angesehen werden dürfen. Dennoch können inhaltliche und sachliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer und die Autoren und Bearbeiter machen in Bezug auf die in diesem Modul enthaltenen Informationen keine Zusicherungen und schließen eine Haftung – beispielsweise für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der Inhalte – aus. Es wird empfohlen, im Einzelfall weitere fachkundige Quellen zu konsultieren oder fachkundigen Rat einzuholen.

§ 10 Kündigung

1. Der Lizenzvertrag verlängert sich nach Ablauf von 12 Monaten automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Verlängerung gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die im Programm enthaltenen Daten, insbesondere Begehungen und Gefährdungsbeurteilungen der Kassen und Zahlstellen sowie Nachweise zur Mängelbehebung bleiben auch nach Kündigung der Lizenz Eigentum des

Kunden. Sie können während der Vertragslaufzeit mittels der in der Software enthaltenen Berichtsfunktion vom Lizenznehmer aus dem Programm extrahiert und weiter verwendet werden.

Auch kann der Kunde als Alleinberechtigter der Daten die Herausgabe sämtlicher Daten verlangen. Der Datenexport erfolgt, soweit in der zugrundeliegenden Softwareanwendung möglich, über die Standardexportfunktion, die Übergabe erfolgt verschlüsselt über das Internet. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten eingesetzte oder geeignete Software vom Auftragnehmer zu erhalten.

5. Der Auftragnehmer löscht alle Daten des Kunden spätestens 14 Tage nach Vertragsende vollständig. Eine Herausgabe ist dann nicht mehr möglich.

§ 11 Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Kunde ist sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Es handelt sich um eine Auftragsverarbeitung ohne Funktionsübertragung. Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten alleinberechtigt. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten.
2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO, soweit dies mit den gehosteten Softwarekomponenten und deren zugrundeliegenden Betriebssystemen standardmäßig umsetzbar ist.
4. Für die Bereitstellung der für das Programm erforderlichen Server-Infrastruktur im Rechenzentrum bedient sich der Auftragnehmer eines Subunternehmers. Mit dem Subunternehmer ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen, in dem sich der Subunternehmer zum Datenschutz und insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 39 DSGVO hingewiesen und verpflichtet wird.
5. Die Auftragsverarbeitung findet in der EU statt.
6. Eine Datensicherung erfolgt täglich. Durch die Datensicherung ergeben sich keinerlei Offlinezeiten. Die zu sichernden Daten können dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig als komprimiertes Archiv, passwortgeschützt per Download zur Verfügung gestellt werden.
7. Für die längerfristige Datensicherung zur Einhaltung von Archivpflichten (z.B. steuerlich oder handelsrechtlich) ist der Kunde verantwortlich, er kann hierzu z.B. die Berichtsfunktionen der Software nutzen.

§ 12 Verfügbarkeit

1. Die Systemlaufzeit beträgt 24 h / Tag und 365 Tage / Jahr.
2. Die gewöhnliche Nutzungszeit des Systems ist montags bis freitags, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage.
3. Der Auftragnehmer gewährt eine Verfügbarkeit von 98% der gewöhnlichen Nutzungszeit im Jahresmittel. Soweit eine Nutzung durch den Kunden außerhalb der gewöhnlichen Nutzungszeit möglich ist, besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es hierbei zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.
4. Ausgenommen von der gewöhnlichen Nutzungszeit sind geplante Wartungszeiten. Diese werden dem Kunden mit angemessener Frist angekündigt. Der Auftragnehmer wird Wartungszeiten so weit wie möglich außerhalb der gewöhnlichen Nutzungszeit legen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Systemausfälle oder Beeinträchtigungen unverzüglich an den Auftragnehmer zu melden, unter präziser Beschreibung des Sachverhaltes. Die Meldung erfolgt schriftlich per E-Mail an die Adresse hotline@oehpv.de.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Duisburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.